



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Dezember 2012 (06.12)  
(OR. en)**

**17212/12**

**ENV 912**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 30. November 2012

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

---

Nr. Komm.dok.: D23654/02

---

Betr.: Beschluss der Kommission zur Änderung der Entscheidungen 2007/506/EG und 2007/742/EG zwecks Verlängerung des Geltungszeitraums der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an bestimmte Produkte

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D23654/02.

Anl.: D23654/02



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
D023654/02  
[...] (2012) **XXX** draft

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**zur Änderung der Entscheidungen 2007/506/EG und 2007/742/EG zwecks Verlängerung  
des Geltungszeitraums der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an  
bestimmte Produkte**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

### zur Änderung der Entscheidungen 2007/506/EG und 2007/742/EG zwecks Verlängerung des Geltungszeitraums der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an bestimmte Produkte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/506/EG der Kommission vom 21. Juni 2007 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Seifen, Shampoos und Haarspülungen, -kuren<sup>2</sup> endet am 31. März 2013.
- (2) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission vom 9. November 2007 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen<sup>3</sup> endet am 31. März 2013.
- (3) Die Relevanz und Angemessenheit der derzeitigen, in den genannten Entscheidungen festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden einer Bewertung unterzogen. Angesichts des unterschiedlichen Stands des Überprüfungsprozesses für diese Entscheidungen empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen zu verlängern. Die Geltungsdauer der in den Entscheidungen 2007/506/EG und 2007/742/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte bis 31. Dezember 2013 verlängert werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 186 vom 18.7.2007, S. 36.

<sup>3</sup> ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 14.

- (4) Die Entscheidungen 2007/506/EG und 2007/742/EG sind daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 4 der Entscheidung 2007/506/EG erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Seifen, Shampoos und Haarspülungen, -kuren“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2013.“

*Artikel 2*

Artikel 4 der Entscheidung 2007/742/EG erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2013.“

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Janez POTOČNIK  
Mitglied der Kommission*